

RS UVS Burgenland 1992/12/04 03/03/92142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1992

Rechtssatz

Die Pflicht, für eine Betriebsbereitschaft des Fahrtschreibers gemäß § 103 Abs 4 erster Satz KFG zu sorgen, trifft den Zulassungsbesitzer eines Omnibusses und den Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens sowie eines Sattelkraftfahrzeuges mit einem Eigengewicht über 3500 kg; die Pflicht für ein ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt gemäß § 103 Abs 4 zweiter Satz KFG zu sorgen, trifft neben dem Zulassungsbesitzer eines Omnibusses nur den Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens mit einem Eigengewicht über 3500 kg, nicht jedoch den Zulassungsbesitzer eines Sattelkraftfahrzeuges.

Schlagworte

Betriebsbereitschaft eines Fahrtschreibers, ordnungsgemäßes Ausfüllen eines Schaublattes

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at